



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Zustellungsurkunde



Dezernat: V Ländliche Entwicklung
Amt: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Schneeberger Weg 40 Haus N
Ansprechpartner(in): [Redacted]
Telefon: 03366 35-1971
Telefax: 03366 35-1995

Veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de

30. September 2019

V/393-04-01-1/17/VIG-22/2019-B09(Antr)

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Antrag auf Informationsgewährung vom 20.02.2019 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich der Einrichtung Indisches Restaurant „Bollywood“, Tuchmacherstraße 19 in 15517 Fürstenwalde

Sehr [Redacted]

Bezug nehmend auf Ihren Antrag nach dem VIG vom 20.02.2019 erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Oder –Spree (LOS) folgenden Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird insoweit stattgegeben, als dass der Zugang zu den begehrten Informationen im Wege der schriftlichen Auskunftserteilung gewährt wird.
2. Die Auskunftserteilung erfolgt mit gesondertem Schreiben nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab postalischer Zustellung dieses Bescheides.
3. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Sachverhalt

Am 20.02.2019 beantragten Sie über die Internetplattform fragdenStaat.de die Herausgabe von Informationen, betreffend der Einrichtung Indisches Restaurant „Bollywood“, Tuchmacherstraße 19 in 15517 Fürstenwalde.

Dabei handelte es sich um folgende Informationen:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in o.g. Einrichtung stattgefunden
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Gestützt haben Sie Ihren Antrag auf § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1VIG

VLÜ-02-FOB-506-LOSvs004_BSK-Kopfbogen

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Der Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG- Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich am 05.03.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Rechtliche Begründung

Das Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder – Spree ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiterer Vorschriften (LFGBZV) die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (a – c) VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes unter anderem Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes – und Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.

Sie beantragten die Mitteilung der bei den letzten zwei Kontrollen in der Einrichtung Indisches Restaurant „Bollywood“, Tuchmacherstraße 19 in 15517 Fürstenwalde, festgestellten Beanstandungen. Sie legten in Ihrem Antrag dar, dass Sie unter „Beanstandungen“ unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften verstehen. Somit fällt ihr Antrag in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (a – c) VIG.

Ihr Antrag ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG hinreichend bestimmt und lässt klar erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Ihrem Antrag stehen nach Prüfung seitens des VLÜA des LOS gemäß § 3 VIG keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe entgegen. Dem Informationsbegehren ist stattzugeben, soweit es den Zugang zu den Informationen über die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen sowie die dabei festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von den Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften zum Gegenstand hat.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung erfolgt entgegen Ihrer Antragstellung in Form der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Abweichungen (Beanstandungen) aus den Kontrollberichten vom 11.04.2018 und 04.02.2019.

In den Kontrollberichten befinden sich Angaben, die nicht Gegenstand des Auskunftsbegehrens nach VIG sind. Darin begründet werden Ihnen nicht die Kontrollberichte übersandt. Die begehrten Informationen zu den festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen sind den vorgenannten Kontrollberichten entnommen. Damit ist dem Antragsbegehren genüge getan.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten, hier dem Betrieb Indisches Restaurant „Bollywood“, Tuchmacherstraße 19 in 15517 Fürstenwalde, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu

äußern.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem v.g. Betrieb zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen. Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann in einem ausreichenden Zeitraum von 14 Tagen Rechtsbehelf einlegen.

Ihr Antrag bezieht sich auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Gebührenaufwand überschreitet nicht die vorgenannte Bemessungsgrenze.

Darin begründet ergehen dieser Bescheid und die Informationsgewährung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz-VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S 286) , zuletzt geändert durch Art 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung

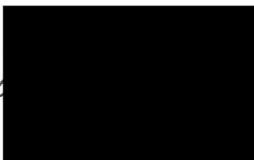
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder - Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, 15848 Beeskow, Schneeberger Weg 40, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.l-os.de/vps abrufbar sind.

Fußnote:

¹) vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Freundliche Grüße



Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung